

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b31a7fdb-ed5a-3a8b-a3ca-a01b3a346fbd>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 70 JArbSchG - Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Das [Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973](#) (Bundesgesetzbl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

1. In [§ 13](#)

- a) werden in der Überschrift das Wort "Mitteilungen" und das Komma gestrichen;
- b) wird Absatz 1 gestrichen;
- c) werden die Absätze 2 und 3 Absätze 1 und 2;
- d) wird im neuen Absatz 1 Satz 1 das Wort "sonst" gestrichen.

2. In [§ 20](#)

- a) wird in Absatz 1 die Nummer 2 gestrichen;
- b) wird in Absatz 1 Nr. 3 die Verweisung "§ 13 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 1 Satz 1" ersetzt;
- c) wird in Absatz 1 Nr. 4 die Verweisung "§ 13 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 2 Satz 1" ersetzt;
- d) werden in Absatz 1 die Nummern 3 und 4 Nummern 2 und 3;
- e) wird in Absatz 2 die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2 bis 4" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

3. In [§ 23 Abs. 1](#) wird in Satz 1 und in Satz 2 die Verweisung "§ 13 Abs. 1," gestrichen.